

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

111 10	291	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von den Einnahmen abzusetzen.	15 200 000	16 500 000	-1 300 000	15 134
--------	-----	--	------------	------------	------------	--------

119 01	219	Vermischte Einnahmen.	30 000	30 000	—	24
--------	-----	-------------------------------	--------	--------	---	----

Übrige Einnahmen

231 20	291	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG).	17 160 000	17 160 000	—	15 743
--------	-----	---	------------	------------	---	--------

231 30	244	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitragsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e). . .	5 850 000	5 500 000	+350 000	4 365
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

281 10	223	Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW. . . .	1 115 300	1 144 000	-28 700	1 115
--------	-----	--	-----------	-----------	---------	-------

281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG).	2 300 000	2 300 000	—	2 140
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

Gesamteinnahmen Kapitel 11 320.			41 655 300	42 634 000	-978 700	38 522
---	--	--	------------	------------	----------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von Wertmarken gemäß § 145 SGB IX abzüglich Gebührenerstattungen für zurückgegebene Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70). Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 231 20:

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

Zu Titel 231 30:

Der Titel dient der Vereinnahmung von Erstattungen des Bundes. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen beim Titel 681 40 hingewiesen.

Mehr in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 281 10:

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW. Vgl. auch Titel 636 20.

	(EUR)
IT.NRW	201.200
Geologischer Dienst	13.000
Landesbetrieb Straßenbau	559.600
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	211.700
Landesbetrieb Wald und Holz	92.000
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	16.300
Materialprüfungsamt	21.500
Zusammen	1.115.300

Zu Titel 281 50:

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG).	850 000	1 000 000	-150 000	875
636 20	223	Unfallkasse NRW.	29 000 000	30 000 000	-1 000 000	27 996
636 30	229	Verwaltungskostenerstattung an die Landwirtschaftlichen Alterskassen.	—	50 000	-50 000	—
681 10	291	Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).	21 500 000	21 500 000	—	20 831
681 30	291	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG).	78 000 000	78 000 000	—	73 436
681 40	244	Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e).	9 000 000	8 000 000	+1 000 000	7 598

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 636 20:

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen.

Die Aufgabe wird vom MAIS zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Auf die Beitragsanteile der in den Erläuterungen bei Titel 281 10 genannten Einrichtungen und auf die bei Titel 281 10 insoweit veranschlagten Einnahmen wird hingewiesen.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 636 30:

Die Erstattung der Verwaltungskosten an die landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der Alterssicherung der Landwirte gemäß dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) erfolgt nunmehr durch den Bund.

Ausgaben werden nicht mehr erwartet. Vgl. auch die Erläuterungen bei Titel 231 20.

Zu Titel 681 10:

	(EUR)
1. Renten	15.950.000
2. Entschädigungen nach § 56 IfSG	100.000
3. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	600.000
4. Sonstige Aufwendungen (u.a. Kriegesopferfürsorgeleistungen)	4.850.000
Zusammen	21.500.000

Zu Titel 681 30:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

Zu Titel 681 40:

	(EUR)
1. Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG (Opferpension; mtl. Zuwendung 300 EUR)	7.863.000
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG	707.000
3. Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG (einmalig 306 EUR je Haftmonat)	200.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG (mtl. Ausgleichsleistung 214 EUR)	165.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG	65.000
Zusammen	9.000.000

Der Bund beteiligt sich mit 65 v.H. an den Ausgaben zu Ziffern 1-3, 60 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 4 und 57 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 5 (vgl. Titel 231 30).

Mehr durch die Erhöhung der Opferpension (Ziff. 1) von 250 auf 300 EUR und der beruflichen Ausgleichsleistungen (Ziff. 4) von 184 auf 214 EUR ab dem 01.01.2015.

Kapitel 11 320**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX

631 70	291	Abführung des Bundesanteils an der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen.	4 455 000	4 455 000	—	4 283
682 70	291	Erstattung der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen. Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.	92 000 000	104 000 000	-12 000 000	80 405
Summe Titelgruppe 70.			96 455 000	108 455 000	-12 000 000	84 689
Gesamtausgaben Kapitel 11 320.			234 805 000	247 005 000	-12 200 000	215 425

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Kapitel 13 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) regelt die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Der Bund trägt gemäß § 151 SGB IX die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbänden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie

2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX).

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr 20.01.2012). Die Erstattungen erfolgen zu den gesetzlichen Zahlungsterminen am 15.07 und 15.11 des Jahres.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf unter Berücksichtigung einer dauerhaften strukturellen Einsparung im Umfang von 6 Mio. € (Projekt Verkehrszählung).